

2. Die Agepha Pharma s.r.o. und die Apogepha Arzneimittel GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABl. C 10 vom 13.1.2020.

Beschluss des Gerichts vom 1. Dezember 2020 — Tikal Marine Systems/EUIPO — Ultra Safety Systems (Tikal Tef-Gel)

(Rechtssache T-185/20) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung – Erledigung der Hauptsache)

(2021/C 35/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tikal Marine Systems GmbH (Norderstedt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mahnkopf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ultra Safety Systems Inc. (Mangonia Park, Florida, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Eckhardt, A. von Mühlendahl und P. Böhner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2020 (Sache R 2500/2018-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Ultra Safety Systems und Tikal Marine Systems

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Tikal Marine Systems GmbH und die Ultra Safety Systems Inc. tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

(¹) ABl. C 191 vom 8.6.2020.

Beschluss des Gerichts vom 1. Dezember 2020 — Tikal Marine Systems/EUIPO — Ultra Safety Systems (Ultra Tef-Gel)

(Rechtssache T-192/20) (¹)

(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Rücknahme des Antrags auf Nichtigerklärung – Erledigung der Hauptsache)

(2021/C 35/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Tikal Marine Systems GmbH (Norderstedt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Mahnkopf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: P. Sipos und V. Ruzek)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Ultra Safety Systems Inc. (Mangonia Park, Florida, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Eckhartt, A. von Mühlendahl und P. Böhner)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Januar 2020 (Sache R 2499/2018-4) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Ultra Safety Systems und Tikal Marine Systems

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Tikal Marine Systems GmbH und die Ultra Safety Systems Inc. tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils die Hälfte der Kosten des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO).

⁽¹⁾ ABl. C 191 vom 8.6.2020.

Klage, eingereicht am 16. November 2020 — Asian Gear/EUIPO — Multimox (Roller)

(Rechtssache T-685/20)

(2021/C 35/69)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Asian Gear BV (Pijnacker, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Gravendeel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Multimox Holding BV (Rijen, Niederlande)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin des streitigen Musters oder Modells: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 607 155-0002

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. September 2020 in der Sache R 1042/2018-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder abzuändern, sodass das Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 607 155-0002 für nichtig erklärt wird;

Alternative:

- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 30. April 2018 zu bestätigen und die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den EUIPO zu verurteilen, die Kosten des Verfahrens an die Klägerin zu zahlen.